

Leitfaden für das Grundpraktikum

Sehr geehrte Studierende,

als Mitglied der Fakultät für Architektur und Bauwesen gehören Sie zu den Studierenden, die ein Grundpraktikum in den vorlesungsfreien Zeiten absolvieren, das bis zu dem in Ihrer Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Semester abgeschlossen sein muss.

Auf das Grundpraktikum werden bereits vor dem Studium absolvierte einschlägige Praktikumszeiten angerechnet. Die Regeln hierfür sind in Ihrer Studien- und Prüfungsordnung festgelegt (https://www.tha.de/studien-und-pruefungsrechtliche-Vorschriften.html). Ergänzend hierzu gelten die Richtlinien zur Anrechnung von Zeiten auf das Grundpraktikum mit den Katalogen über ganz oder teilweise anrechenbare Berufe. Diese gelten analog.

| Studiengang | zeitliche Lage des Grundpraktikums | Anzahl der Wochen | Bericht Abgabetermin |
|-------------|---|--|--|
| AR | ganz oder teilweise vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren, spätestens jedoch bis Ende des 5. Semesters | 6 Wochen | zum Ende des 5. Studiensemesters Abgabetermin: 14. März |
| ВІ | ganz oder teilweise vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren, spätestens jedoch bis zum Beginn des 4. Semesters | 12 Wochen | zum Ende des 2. Studiensemesters Abgabetermin: letzter Freitag im September |
| E2D | grundsätzlich vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren, spätestens jedoch bis Ende des 4. Semesters | 12 Wochen bei Studienbeginn vor dem WS 2021/22 | zum Ende des 2. Studiensemesters Abgabetermin: letzter Freitag im September |
| E2D | grundsätzlich vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren, spätestens jedoch bis Ende des 2. Semesters | 6 Wochen bei Studienbeginn im 1. Semester ab dem WS 2021/22 | |
| DB | grundsätzlich vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren, spätestens jedoch bis Ende des 2. Semesters | 6 Wochen | zum Ende des 2. Studiensemesters Abgabetermin: letzter Freitag im September |

SUCHEN EINER STELLE / KONTAKTAUFNAHME MIT DER AUSBILDUNGSFIRMA:

Regel: je früher desto besser, denn die besten Stellen sind natürlich zuerst besetzt! Sie sollten spätestens ein Semester vor dem regulären Beginn des jeweiligen Abschnittes Ihres Grundpraktikums, besser noch früher mit der Suche nach einer Stelle beginnen.

Informieren Sie die von Ihnen kontaktierte Ausbildungsfirma über die neue Struktur des Studienganges. Legen Sie ihr hierzu auch den Befreiungsbescheid vor, aus dem hervorgeht, wie viele Wochen Sie ableisten müssen und dass auch das Grundpraktikum ein gesetzlich vorgeschriebenes Praktikum ist.

Weisen Sie Ihre Ausbildungsfirma bitte auch darauf hin, dass eine formelle Zuweisung der Grund-Praktikanten an die Ausbildungsstellen durch das Praktikantenamt per Bescheid nicht erfolgt.

Praktikantenamt Stand: Mai 2024 Seite 1 von 3



Beachten Sie bitte auch, dass Praktikumsabschnitte, die im Ausland absolviert werden, nur nach <u>vorheriger</u> Genehmigung durch Ihren Praktikantenbeauftragten und Ihren Auslandsbeauftragten auf Ihr Grundpraktikum anrechenbar sind!

ADRESSEN VON AUSBILDUNGSFIRMEN UND -STELLEN:

Unter unserem Online-Angebot (https://www.hs-augsburg.de/Service/HIS-Online-Portal.html) finden Sie Firmen und Ausbildungsstellen, die Studierende der Technischen Hochschule Augsburg ausgebildet haben bzw. Praxisplätze anbieten. Zudem hängen an den schwarzen Brettern der Fakultäten oft Last-Minute-Angebote aus!

MELDUNG DER STELLE:

erfolgt mit der Vorlage des Praktikantenvertrags im Praktikantenamt. Verwenden Sie nach Möglichkeit das Muster der Technischen Hochschule Augsburg.

BENACHRICHTIGUNG DER FIRMA / DER STUDIERENDEN:

Eine offizielle Benachrichtigung, dass Sie für diese Firma vorgesehen sind, gibt es für den Bereich der Grundpraktika nicht mehr. Ebenso wird die Ausbildungsstelle von uns nicht mehr entsprechend verständigt.

VERTRAG:

Termin für die Rückgabe des unterschriebenen Vertrages an das Praktikantenamt durch die Studierenden: möglichst vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit.

Bitte beachten Sie, dass der Vertrag auf volle Wochen lauten muss.

BEGINN:

Seitens der Technischen Hochschule Augsburg können Sie Ihre praktischen Studienabschnitte immer dann aufnehmen, wenn die Vorlesungen beendet sind, d. h. Sie können individuell planen.

FEHLTAGE:

Sind grundsätzlich nachzuholen! Andernfalls gefährden Sie die Anerkennung Ihres Grundpraktikums. Wenn Sie krank werden, müssen Sie dies Ihrer Firma melden. Jeder Krankheitstag ist nachzuholen! Auch Betriebsferien sind Fehltage und müssen nachgeholt werden. Feiertage sind keine Fehltage.

PRAXISBERICHT:

Bericht vom Ausbildungsbeauftragten Ihrer Firma unterschreiben lassen und im entsprechenden Moodle-Kurs online einstellen (unbedingt mit Deckblatt!).

Halten Sie die Richtlinien für Form und Inhalt des Praxisberichts ein, die neben dem Deckblatt dem Anrechnungsbescheid beigefügt sind. Beachten Sie auch die ergänzenden Inhaltsforderungen der Fakultät.

AUSBILDUNGSZEUGNIS (nur in Fotokopie):

Unbedingt nach Ende der einzelnen Praxisphase im Praktikantenamt vorlegen, und zwar unterschrieben und von der Firma abgestempelt! Wenn Fehltage durch Überstunden abgegolten wurden, so sollen sie im Ausbildungszeugnis nicht vermerkt werden.

Praktikantenamt Stand: Mai 2024 Seite 2 von 3



FESTSTELLUNG DER ERFOLGREICHEN ABLEISTUNG:

Voraussetzung für die Feststellung der erfolgreichen Ableistung:

- 1. Abgabe der Verträge
- 2. Abgabe der Praktikantenzeugnisse (mit Erfolg abgelegt)
- 3. keine Fehltage
- 4. Praxisbericht abgegeben

PRÜFUNGSTAGE:

Wenn Sie an Prüfungen teilnehmen, so lassen Sie sich von Ihrer Firma für diesen Tag beurlauben unter Vorlage einer Bescheinigung Ihrer Fakultät (gilt dann nicht als Fehltag).

UNFALLVERSICHERUNG:

Gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII sind Sie während des Grundpraktikums kraft Gesetzes über die für die Ausbildungsstelle zuständige Berufsgenossenschaft gegen Arbeitsunfall versichert; dies gilt <u>nicht</u> für ein Praktikum mit Vertragspartnern mit Firmensitz im Ausland.

KRANKENVERSICHERUNG, PLEGEVERSICHERUNG, RENTENVERSICHERUNG:

Sie bleiben während eines Praktikums in der studentischen Krankenversicherung; Entsprechendes gilt für die Pflegeversicherung. Ebenso sind Praktika, die während des Studiums abgeleistet werden, versicherungsfrei in der Rentenversicherung.

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG:

Abschluss wird empfohlen, wenn das Haftungsrisiko nicht bereits durch eine Versicherung der Ausbildungsstelle abgedeckt ist.

AUSBILDUNGSFÖRDERUNG (BAföG):

Falls Sie BAföG erhalten, sind Sie verpflichtet, beim Amt für Ausbildungsförderung anzugeben, ob und in welcher Höhe Sie eine Ausbildungsvergütung von Ihrer Firma erhalten. Geben Sie dies dem Amt für Ausbildungsförderung (86159 Augsburg, Eichleitnerstr. 30, Tel. 598-4930) deshalb schon vor Beginn des Grundpraktikums mittels einer Verdienstbescheinigung bekannt. Sie sparen sich Rückforderungen und damit viel Ärger!

Viel Erfolg wünscht Ihnen Ihr Praktikantenamt

Praktikantenamt Stand: Mai 2024 Seite 3 von 3